13. Plangenehmigung für Hochspannungsfreileitung

§ 42 Abs. 2 VwGO, §§ 43b Nr. 2 S. 2, 45 Abs. 2 EnWG; § 3 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Anhang 1 der 26. BImSchV

Ein Erbbauberechtigter ist i. S. d. § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt, um sich gegen eine Planfeststellung zur Wehr zu setzen.
Das Klagerecht unterliegt auch im (energierechtlichen) Planfeststellungsrecht der Verwirkung.
Die Teilanfechtung einer Planungsentscheidung ist möglich, wenn sich die angefochtene Regelung von der Gesamtregelung abtrennen lässt, d. h. wenn diese auch ohne den aufzuhebenden Teil eine selbständige und rechtmäßige, vom Träger des Vorhabens und der Planfeststellungsbehörde so gewollte Planung zum Inhalt hat.
Eine Plangenehmigung für den Bau einer Hochspannungsfreileitung kann bei einer unwesentlichen Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 43b Nr. 2 Satz 2 EnWG auch dann erteilt werden, wenn diese Plangenehmigung enteignungsrechtliche Vorwirkungen gemäß § 45 Abs. 2 EnWG entfaltet.
Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV besteht für Menschen in der Regel keine Gefahr durch elektromagnetische Felder einer Hochspannungsfreileitung. Die der 26. BImSchV zugrunde liegenden Annahmen sind durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse nicht überholt.
Zur Gefahr durch im Winter von einer Hochspannungsfreileitung möglicherweise herabfallenden Eiszapfen.
(amtliche Leitsätze)
OVG Münster, U. v. 06.09.2013 – 11 D 118/10.AK –

Zum Sachverhalt

Die Kläger sind Eigentümer bzw. einer von ihnen auch Erbbauberechtigter von Wohnhausgrundstücken. Mit Plangenehmigung vom 5.3.2009 genehmigte der Beklagte die Erneuerung von drei 110-kV-Hochspannungsfreileitungen, die von unterschiedlichen Netzbetreibern betrieben werden. Aus alters- bzw. materialbedingten Gründen (Stahlversprödung) sollen alte Masten aus den Jahren 1954/55 abgebaut und durch neue Masten ersetzt werden. Hiergegen wandten sich die Kläger, soweit diese Plangenehmigung die Erneuerung der von der Beigeladenen betriebenen Freileitung (2. Bauabschnitt) erfasst.

Die Grundstücke der Kläger werden von der 110-kV-Hochspannungsfreileitung teilweise überspannt bzw. liegen in deren Schutzstreifen. Ferner steht auf dem Grundstück des Klägers zu 4. der Mast 2, dessen bisheriges Fundament ersetzt und etwas nach Norden verschoben wird. Der einschließlich Fundament zu erneuernde Mast 3 steht auf dem Grundstück des Klägers zu 1. Parallel zu der streitigen Freileitung verläuft noch eine weitere Hochspannungsfreileitung eines anderen Netzbetreibers.

Zugunsten der Beigeladenen bestehen an den Grundstücken der Kläger Leitungsdienstbarkeiten, die anlässlich des Baus der ursprünglichen Freileitung im Jahr 1955 von der Mutter des seinerzeit noch minderjährigen Klägers zu 1. – damals noch Alleineigentümer der Liegenschaften – als dessen Vormund bewilligt worden sind. Nach der Planung werden Grundstücke des Klägers zu 1. mit erstmals zu beschränkenden Flächen in einem Umfang von 104 qm in Anspruch genommen.

An dem Verfahren zur Erteilung der Plangenehmigung wurden die Kläger weder beteiligt noch wurde ihnen die Plangenehmigung, deren Rechtsmittelbelehrung auf eine Klagemöglichkeit beim VG hinwies, von der Plangenehmigungsbehörde zugestellt. Erst im Rahmen eines von der Beigeladenen bei der Bezirksregierung angestrengten Verfahrens auf vorzeitige Besitzeinweisung wurde den Klägern die Plangenehmigung übersandt.

Mit ihrer beim OVG erhobenen Klage haben die Kläger im Wesentlichen geltend gemacht, ein Planfeststellungsverfahren habe durchgeführt werden müssen. Es liege keine nur unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer vor, weil in ihr Eigentum wesentlich eingegriffen werde. Die eingetragenen Dienstbarkeiten deckten nicht die geplanten Maßnahmen, zudem seien diese Dienstbarkeiten rechtswidrig erteilt worden. Ihre eigentumsmäßigen Belange aus Art. 14 GG seien in der Plangenehmigung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Plangenehmigung habe in die Abwägung mit eingestellt werden müssen. Ein Planfeststellungsverfahren sei auch deshalb erforderlich gewesen, weil eine Umweltverträglichkeitsprüfung habe durchgeführt werden müssen. Die Alternativenprüfung sei fehlerhaft. Es fehle die Prüfung einer anderen Trassenführung und einer Erdverkabelung. Von der Freileitung gingen Gesundheitsgefahren infolge der magnetischen Strahlung aus. Es bestehe aus den Art. 2 und 14 GG ein Anspruch, vor jeglicher schädlicher Immission verschont zu bleiben. Weitere Gefahren bestünden wegen der im Winter herabfallenden Eiszapfen.

Das OVG hat die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen

B. Zulässigkeit der Klage

Die Klage ist zulässig, insbesondere sind die Kläger klagebefugt (I.). Ihre Klage ist auch weder verfristet (II.) noch haben sie ihr Klagerecht verwirkt (III.).

I. Klagebefugnis

Die Kläger sind im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO entgegen der Auffassung der Beigeladenen unzweifelhaft klagebefugt. Diese Feststellung gilt unbeschadet der Tatsache, dass die Kläger mit Blick auf die von der Beigeladenen initiierte und von dem Beklagten gewählte Verfahrensweise der Zulassung des Vorhabens im Wege der Plangenehmigung nicht am Verfahren beteiligt waren. Denn eine fehlende Beteiligung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren besagt nichts darüber, ob ein Dritter von einem Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt sein kann.

Im vorliegenden Fall werden im Eigentum der Kläger stehende Grundstücke von der Plangenehmigung mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung betroffen (vgl. § 45 Abs. 2 EnWG). Dabei ist es jedenfalls für die Klagebefugnis unerheblich, ob und in welchem Umfang bei einzelnen Grundstücken bereits Grunddienstbarketen zugunsten der Beigeladenen für die frühere und nach der Planung zu ersetzende Leitung bestehen. Neben seiner Betroffenheit als Eigentümer eines Grundstücks kann sich der Kläger zu 3. ferner auch als Erbbauberechtigter eines anderen Grundstücks gegen die Planfeststelllung zur Wehr setzen. Vgl. zur Klagebefugnis des Erbbauberechtigten BVerwG, Urteile vom 16.9.1993 – 4 C 9.91 –, Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 94, S. 108 f., und vom 8.7.1998 – 11 A 53.97 –, BVerwGE 107, 142 (144).

Darüber hinaus ist bei allen Klägern eine Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO auch wegen der von ihnen zusätzlich geltend gemachten und bei der Zulässigkeitsprüfung nicht von vornherein ohne Weiteres auszuschließenden Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 GG) infolge elektromagnetischer Felder ebenso gegeben wie auf Grund der von ihnen geltend gemachten Verletzung des Rechts auf eine gerechte Abwägung ihrer Belange. Vgl. BVerwG, U. v. 27.11.1996 – 11 A 100.95 –, Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 18, S. 70 f.; siehe auch Nebel/Riese, NABEG/En-LAG/EnWG, Kommentar, 2013, § 43b EnWG Rn. 40.

II. Klagefrist

Die Klage ist nicht verfristet. Hierbei ist es unschädlich, dass die Kläger gegen die Plangenehmigung nach Ablauf der im Grundsatz geltenden einmonatigen Klagefrist der §§ 43e EnWG, 74 Abs. 1 VwGO Klage erhoben haben. Denn die einmonatige Klagefrist wurde für die Kläger nicht in Lauf gesetzt.

1. Die Plangenehmigung ist den Klägern unstreitig von der Bezirksregierung in ihrer Funktion als Plangenehmigungsbehörde nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden.

2. Die einmonatige Klagefrist wurde auch nicht dadurch in Lauf gesetzt, dass die Bezirksregierung in ihrer Funktion als Enteignungsbehörde aus Anlass des Verfahrens einer vorzeitigen Besitzeinweisung den Klägern auch die Plangenehmigung übersandt hat. Selbst wenn die Enteignungsbehörde insoweit mit dem erforderlichen Zustellungswillen gehandelt haben sollte, wäre hierdurch der Lauf der einmonatigen Klagefrist nicht ausgelöst worden. Denn die Rechtsmittelbelehrung der Plangenehmigung ist im Sinne des § 58 Abs. 1 VwGO unrichtig erteilt worden, weil sie als Gericht, bei dem Klage zu erheben ist, fälschlicherweise das VG bezeichnet. In Fällen der vorliegenden Art ist im ersten Rechtszug jedoch Klage beim erkennenden OVG zu erheben (vgl. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2

VwGO). Innerhalb der Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO haben die Kläger indes Klage erhoben.

III. Verwirkung des Klagerechts

Die Kläger haben ihr Klagerecht nicht verwirkt.

1. Das Klagerecht unterliegt auch im (energierechtlichen) Planfeststellungsrecht der Verwirkung. Diese prozessuale Verwirkung beruht auf der unredlichen, Treu und Glauben zuwider laufenden Verzögerung der Klageerhebung. In diesem Sinne dient die prozessuale Verwirkung auch dem öffentlichen Interesse an der Wahrung des Rechtsfriedens. Die Verwirkung der Klagebefugnis setzt einen längeren Zeitraum voraus, während dessen die Möglichkeit der Klageerhebung bestand. Diese Möglichkeit muss dem Berechtigten bewusst gewesen sein. Der positiven Kenntnis steht es regelmäßig gleich, wenn der Berechtigte von der ihn belastenden Maßnahme zuverlässige Kenntnis hätte haben müssen, weil sich ihm – zum einen – deren Vorliegen hätte aufdrängen müssen und es ihm – zum anderen – möglich und auch zumutbar war, sich über die getroffene Maßnahme letzte Gewissheit zu verschaffen. Die Klageerhebung muss gerade deshalb gegen Treu und Glauben verstoßen, weil der Berechtigte trotz vorhandener Kenntnis oder der ihm zuzurechnenden Möglichkeit der Kenntnis erst zu einem derart späten Zeitpunkt Klage erhebt, zu dem die nunmehr beklagte Behörde nicht mehr mit einer Klageerhebung rechnen musste. Die betroffene Behörde rechnet dann nicht mehr mit einer Klageerhebung gegen die von ihr getroffene Maßnahme, wenn ein Berechtigter unter Verhältnissen ihr gegenüber untätig bleibt, unter denen jedermann vernünftigerweise etwas zur Wahrung des Rechts unternommen hätte. Durch das Unterlassen wird eine tatsächliche Lage geschaffen, auf die sich die Behörde einstellen darf. Endlich muss sich die beklagte Behörde auch tatsächlich in einer Weise auf das Verhalten des Berechtigten eingerichtet haben, dass für sie eine begründete Klage mit nicht mehr zumutbaren Nachteilen verbunden wäre. Vgl. etwa BVerwG, U. v. 10.8.2000 – 4 A 11.99 –, Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 158, S. 55, m. w. N.

2. Hiervon ausgehend liegen die tatsächlichen Voraussetzungen einer Verwirkung nicht vor.

a) Von der Bezirksregierung sind die Kläger an dem Verfahren, das zum Erlass der streitigen Plangenehmigung geführt hat, nicht beteiligt worden. Eine öffentliche Bekanntmachung der Planunterlagen ist nicht erfolgt. Auch sonst bestand nach dem Akteninhalt und dem Vorbringen der Beteiligten keine Verbindung zwischen den Klägern und der Planfeststellungsbehörde. Zwar wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk die Entscheidung der Bezirksregierung bekannt gemacht, das Vorhaben bedürfe keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine lokale öffentliche Bekanntmachung dieser Entscheidung – etwa in einer örtlichen Tagezeitung –, von der die Kläger hätten Kenntnis erlangen können, erfolgte indes nicht. Es ist daher nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass den Klägern die Durchführung eines Planungsverfahrens mit dem Ziel des Erlasses einer Plangenehmigung positiv bekannt gewesen ist oder zumindest hätte bekannt sein müssen.

b) Was die Beigeladene anbelangt, so war den Klägern oder zumindest einzelnen von ihnen auf Grund der bereits zuvor geführten und von der Beigeladenen auch im Verfahren auf vorzeitige Besitzeinweisung vorgelegten Korrespondenz zwar bekannt, dass die Beigeladene eine Erneuerung der Freileitung plant. Auf der anderen Seite war der Beigeladenen auf Grund des Schriftverkehrs bewusst, dass sich die Kläger gegen die Erneuerung der Freileitung ausgesprochen haben. Im Übrigen ergibt sich aus diesem Schriftverkehr nicht, dass die Kläger von der Beigeladenen positiv über den Erlass der Plangenehmigung informiert oder zumindest von einem bestehenden Baurecht für das Erneuerungsvorhaben in Kenntnis gesetzt worden sind, wozu seitens der Beigeladenen allerdings Veranlassung bestanden hätte. Vgl. hierzu BVerwG, U. v. 27.11.1996 – 11 A 100.95 –, Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 18, S. 69 f.

Noch nach Erlass der Plangenehmigung und vor Einleitung des Verfahrens auf Durchführung einer vorzeitigen Besitzeinweisung war in einem an die Kläger zu 1., 2. und 4. gerichteten Schreiben lediglich die Aussage enthalten: „Wir planen, die Freileitung zu erneuern“. Die Verwendung des Wortes „planen“ musste bei verständiger Würdigung vom Empfängerhorizont gesehen (vgl. §§ 133, 157 BGB) keinem Adressaten die Vermutung nahe legen, dass bereits ein gestattender behördlicher Akt für diese Planung besteht, oder ihn zu weiteren Nachfragen veranlassen.

C. Begründetheit der Klage

Die Klage dringt in der Sache nicht durch. Die Plangenehmigung unterliegt mit Blick auf Rechte der Kläger keinen rechtlichen Bedenken (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage der Plangenehmigung ist § 43b Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7.7.2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), das in dem hier für die Überprüfung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses der behördlichen Entscheidung – vgl. zu Planfeststellungsbeschlüssen etwa BVerwG, Urteile vom 28.1.1999 – 4 A 18.98 –, Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 146, S. 5, und vom 24.3.2011 – 7 A 3.10 –, NuR 2011, 501 – zuletzt durch Gesetz vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2008, ber. S. 2101) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), im Zeitpunkt des Erlasses der Plangenehmigung zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW. S. 498).

I. Klagegegenstand

Klagegegenstand ist die Plangenehmigung für die Erneuerung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Beigeladenen im 2. Bauabschnitt. Die Kläger konnten sich auf diese Teilanfechtung der Plangenehmigung beschränken. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG zur Teilbarkeit, Teilrechtswidrigkeit und damit auch Teilaufhebbarkeit von Planungsentscheidungen bleibt ein Rechtsmangel, der lediglich einen abtrennbaren Teil der Planung betrifft, auf diesen Teil beschränkt, so dass die Planfeststellungsentscheidung auch nur in diesem Umfang gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufzuheben ist. Voraussetzung für die Teilaufhebung einer Planfeststellungsentscheidung wegen nur teilweiser Rechtswidrigkeit ist mithin, dass sich die fehlerbehaftete Regelung von der Gesamtregelung abtrennen lässt; dies hängt davon ab, ob die Planfeststellungsentscheidung auch ohne den aufzuhebenden Teil eine selbständige und rechtmäßige, vom Träger des Vorhabens und der Planfeststellungsbehörde so gewollte Planung zum Inhalt hat. Vgl. etwa BVerwG, B. v. 5.12.1991 – 7 B 118.91 –, Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 12, S. 18, m. w. N.

So liegt der Fall hier. Die gemeinsame Beantragung der Erneuerung der Masten und Hochspannungsfreileitungen verschiedener Unternehmen erfolgte nur aus Synergiegründen, d. h. die drei Energieversorgungsunternehmen haben als Vorhabenträger lediglich zur Vereinfachung ein gemeinsames Planungsverfahren in Lauf gesetzt. Deshalb stehen die Bauabschnitte 1. und 3. selbständig neben dem hier angefochtenen 2. Bauabschnitt. Die Freileitungsabschnitte betreffen die Versorgungsnetze unterschiedlicher Stromversorger, selbst im Bereich der Gemeinschaftsleitung werden die Masten von den jeweiligen Unternehmen mit eigenen Leiterseilen bespannt.

II. Verfahrensfehler

Die Plangenehmigung ist in dem angegriffenen Umfang nicht mit durchgreifenden Verfahrensfehlern behaftet.

1. Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens anstelle eines Planfeststellungsverfahrens

Die Rüge der Kläger, anstelle des gewählten Plangenehmigungsverfahrens habe ein Planfeststellungsverfahren unter ihrer Beteiligung durchgeführt werden müssen, zeigt keinen zur Rechtswidrigkeit der Plangenehmigung führenden Verfahrensfehler auf.

a) Nach § 43b Nr. 2 EnWG ist abweichend von Nr. 1 und § 43 Satz 1 und 3 EnWG für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, auf Antrag des Trägers des Vorhabens, an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erteilen (Satz 1). Ergänzend zu § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG NRW kann eine Plangenehmigung auch dann erteilt

werden, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden (Satz 2).

§ 43b EnWG mit der dort normierten Möglichkeit, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilen zu können, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden, ist durch Art. 7 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 9.12.2006 (BGBl. I S. 2833) in das Energiewirtschaftsgesetz eingefügt worden. Die ursprünglichen Gesetzesentwürfe sahen nur einen Verweis auf § 74 VwVfG (NRW) vor, so dass eine Plangenehmigung – abgesehen von dem weiteren Erfordernis des Fehlens einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – nur unter den dort normierten Voraussetzungen hätte erteilt werden können, vgl. BR-Drucks. 363/05, S. 29, und BT-Drucks. 16/54, S. 20, d. h. wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben (vgl. § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 a) VwVfG NRW/§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG – Bund –).

Die Gesetz gewordene Fassung des § 43b EnWG beruht auf der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss). Die für das Allgemeine Eisenbahngesetz in § 18b Nr. 2 AEG vorgesehene Bestimmung der Erteilung einer Plangenehmigung, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden, wurde wortgleich für das Energiewirtschaftsgesetz übernommen. Vgl. BT-Drucks. 16/3158, S. 18 f., 44 f., und BT-Drucks. 16/54, S. 31.

Eine Antwort zu der Frage, was unter dem unbestimmten Rechtsbegriff einer „nur unwesentlichen Beeinträchtigung“ der Rechte anderer zu verstehen ist, lässt sich den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen.

Nach dem Sinn und Zweck des § 43b Nr. 2 Satz 2 EnWG sowie nach dem Normzusammenhang innerhalb der planfeststellungsrechtlichen Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes schließt der Umstand, dass Dritte von der Plangenehmigung für eine Hochspannungsfreileitung in ihrem Eigentum mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung (vgl. § 45 Abs. 2 EnWG) betroffen werden, die Erteilung einer solchen Genehmigung nicht von vornherein aus. Auch wenn Grundstücke Dritter durch die Überspannung mit einer Hochspannungsfreileitung oder die Errichtung von Tragmasten in Anspruch genommen werden mit der Folge, dass eine Beschränkung oder Entziehung von Rechten am Grundeigentum im Weg der Enteignung erforderlich wird, führt ein solcher Eingriff in das grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Eigentum nicht zwingend zu der Annahme, eine nur „unwesentlichen Beeinträchtigung“ der Rechte anderer im Sinne des § 43b Nr. 2 Satz 2 EnWG sei nicht mehr gegeben. Vgl. zu § 17 Abs.1a FStrG a. F./§ 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG n. F.: Dürr, in: Kodal, Straßenrecht, 7. Aufl. 2010, Kapitel 37 Rn. 35.1, m. w. N.

Denn im Gegensatz zu § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 a) und Satz 2 VwVfG NRW bzw. § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 VwVfG (Bund), nach denen die Plangenehmigung gerade keine enteignungsrechtlichen Vorwirkungen hat, hat der Gesetzgeber der energierechtlichen Plangenehmigung nach § 45 Abs. 2 EnWG ausdrücklich eine enteignungsrechtliche Vorwirkung beigemessen. Eine Plangenehmigung kann aber überhaupt nur enteignungsrechtliche Vorwirkungen entfalten, wenn sie das Grundeigentum anderer in Anspruch nimmt, nicht aber, wenn sie wie nach den allgemeinen Vorschriften des § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 a) VwVfG NRW bzw. des § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG (Bund) Rechte anderer nicht beeinträchtigt oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben. Vgl. zu § 37 Abs. 2 Satz 1 StrG Bad.-Württ.: VGH Bad.-Württ., Urteil vom 6.4.2004 – 8 S 1997/03 –, NVwZ-RR 2005, 377 (379 f.) = juris, Rn. 36.

Der in der Literatur an der Verfassungsmäßigkeit des § 43b Nr. 2 Satz 2 EnWG geäußerten Kritik – vgl. Hermes, in: Bitz/Hellermann/Hermes, EnWG, Kommentar, 2010, § 43b Rn. 14; ders., in: Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft, 3. Aufl. 2011, S. 364 f. – schließt sich der Senat nicht an. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu vergleichbaren, ebenfalls durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben in das jeweilige Fachplanungsrecht eingeführten Bestimmungen sind derartige Bedenken nicht artikuliert worden. Zudem steht als Korrektiv immer das ebenfalls im Plangenehmigungsverfahren geltende Gebot der gerechten Abwägung der privaten Belange betroffener Dritter zur Verfügung, auch wird diesen unbeschadet der Tatsache, dass im Plangenehmigungsverfahren eine förmliche Anhörung mit Planauslegung, Einwendungsmöglichkeiten und Erörterungstermin nicht stattfindet, durch die Wahl eines Plangenehmigungsverfahrens der gerichtliche Rechtsschutz nicht beschnitten.

b) Im vorliegenden Fall ist eine nur unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte der Kläger gegeben. Allerdings kann eine solche unwesentliche Beeinträchtigung der von einer Planung in Anspruch genommenen Grundstücke entgegen der in den Verwaltungsvorgängen der Bezirksregierung dokumentierten Rechtsauffassung nicht auf Grund einer Art Gesamtbilanzierung aller von der Planung betroffenen Grundstücksflächen bejaht werden, vielmehr ist wegen des individuellen Rechtsträgerbezuges der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG der Grundbesitz jedes einzelnen Grundstückseigentümers und dessen Beeinträchtigung durch das Vorhaben in den Blick zu nehmen. Aber auch unter einem solchen individuellen Blickwinkel ist bei objektiver Betrachtung eine wesentliche Beeinträchtigung des Grundbesitzes der jeweiligen Kläger durch den Ersatzneubau der Hochspannungsfreileitung nicht gegeben. Vgl. zu § 17 Abs. 1a FStrG a. F. (= § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG n. F.) BVerwG, B. v. 15.12.1995 – 4 A 19.95 –, Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 106, S. 53.

Die Grundstücke aller Kläger waren im maßgeblichen Zeitpunkt der Erteilung der Plangenehmigung bereits mit Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der Beigeladenen für eine 110-kV-Freileitung belastet; diese Belastung besteht im Übrigen ausweislich der im gerichtlichen Verfahren eingeholten Grundbuchauszüge gegenwärtig fort. Nach den von der Beigeladenen im Plangenehmigungsverfahren vorgelegten Unterlagen werden neben den bereits mit Leitungsrechten beschränkten Flächen von den Grundstücken des Klägers zu 1. wegen der Erweiterung des Schutzstreifens erstmals neu zu beschränkende Flächen jeweils nur in einem proportional sehr geringen Umfang in Anspruch genommen. Das Grundstück des Klägers zu 4., auf dem sich der Mast 2 befindet, ist ebenfalls mit einer Grunddienstbarkeit für den Leitungsbau und der Errichtung von Masten belastet. Dort wird das Mastfundament aber nur geringfügig nach Norden verschoben. Für die Grundstücke der übrigen Kläger ergeben sich keine weitergehenden Belastungen.

Der Einwand der Kläger zu einer Unwirksamkeit der seinerzeit von der Mutter des damals minderjährigen Klägers zu 1. als Vormund bewilligten Eintragung von Leitungsgrunddienstbarkeiten auf dem ehedem insgesamt im Eigentum des Klägers zu 1. stehenden, später ausparzellierten und zum Teil auf seine Söhne übergegangenen Grundbesitz greift nicht durch. Denn nach § 891 Abs. 1 BGB besteht die gesetzliche Vermutung, dass die im Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeiten der Beigeladenen zustehen. Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs (vgl. § 892 Abs. 1 BGB) war im Zeitpunkt des Erlasses der Plangenehmigung nicht eingetragen.

c) Darüber hinaus könnten die Kläger, selbst wenn zu Unrecht ein Plangenehmigungsverfahren anstelle eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden sein sollte, die Aufhebung der Plangenehmigung allein aus diesem Grunde nicht verlangen.

Nach der ständigen Rechtsprechung zum Fachplanungsrecht verletzt die möglicherweise zu Unrecht getroffene Entscheidung, ein Planfeststellungsverfahren sei entbehrlich, für sich allein genommen keine subjektiven Rechte Dritter. Betroffene Dritte haben gegenüber der Planungsfeststellungsbehörde keinen Rechtsanspruch auf Einleitung und Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Vgl. zur fernstraßenrechtlichen Planung etwa OVG NRW, U.

v. 29.9.2009 – 11 D 93/09.AK –, DVBl. 2012, 36 (39), m. w. N. (nachfolgend: BVerwG, B. v. 4.4.2012 – 9 B 95.11 –, Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 224, S. 7 f., m. w. N.).

Dies gilt auch in Fällen, in denen gerügt wird, wegen mehr als nur unwesentlicher Beeinträchtigungen habe anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden müssen. Vgl. zur fernstraßenrechtlichen Plangenehmigung BVerwG, B. v. 7.7.2004 – 9 VR 14.04 –, juris, Rn. 4.

Es ist nichts dafür ersichtlich, dass das dem eisenbahnrechtlichen bzw. fernstraßenrechtlichen Planungsverfahren nachgebildete Fachplanungsrecht des Energiewirtschaftsgesetzes einem betroffenen Dritten in spezifischer Weise und unabhängig vom materiellen Recht eine eigene, selbständig durchsetzbare verfahrensrechtliche Rechtsposition gewähren will, sei es im Sinne eines Anspruchs auf die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens überhaupt, sei es im Sinne eines Anspruchs auf die ordnungsgemäße Beteiligung an einem (anderweitig) eingeleiteten Verwaltungsverfahren.

2. Absehen von einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Entgegen der Auffassung der Kläger bestand keine zwingende gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b UVPG. Vielmehr ist der hier streitige (Ersatz-)Neubau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Vorhaben im Sinne des § 3c UVPG i. V. m. Nr. 19.1.3 der Anlage 1, wonach bei einer Leitungsanlage mit einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben ist.

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk veröffentlichte verfahrensleitende Verfügung der Bezirksregierung, das Vorhaben bedürfe keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Gemäß § 3a Satz 4 UVPG ist die gerichtliche Kontrolle dieser unselbständigen und nicht gesondert anfechtbaren Verfahrensentscheidung (vgl. § 3a Satz 3 UVPG) eingeschränkt. Hiernach ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die Einschätzung der zuständigen Behörde, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist, wenn diese Feststellung auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht.

Die Beschränkung der gerichtlichen Kontrolle auf die Nachvollziehbarkeit des Prüfergebnisses (§ 3a Satz 4 UVPG) verdeutlicht, dass der Planungsbehörde für ihre prognostische Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen des Vorhabens ein Einschätzungsspielraum zusteht. Gefordert ist eine Plausibilitätskontrolle, bei der die von der Behörde für ihr Prüfergebnis gegebene Begründung zugrunde zu legen ist. Vgl. BVerwG, U. v. 20.12.2011 – 9 A 31.10 –, BVerwGE 141, 282 (288).

Gemessen hieran begegnet die behördliche Feststellung, eine Bewertung der vorgelegten Unterlagen habe ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht entstehen können, keinen rechtlichen Bedenken. Die Bezirksregierung hat ihre Prüfung insbesondere unter Zugrundelegung der von der Beigeladenen vorgelegten und später zum Gegenstand der Plangenehmigung gemachten „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG“ vorgenommen. Diese Unterlage war den Trägern öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden, auch den mit umweltrechtlichen Fragen befassten Behörden. Bedenken wurden aus deren Sicht nicht erhoben. Die Bezirksregierung hat sodann gemäß den Vorgaben der Anlage 2 zum UVPG die Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, speziell unter Berücksichtigung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft Kultur-/Sachgüter und Mensch beurteilt und ist in allen Punkten zu dem Ergebnis gelangt, dass mögliche Auswirkungen nicht erheblich seien.

Warum der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG nicht gerecht werden sollte, haben die Kläger nicht dargelegt.

...

III. Materielle Rechtmäßigkeit der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung verstößt nicht in einer Weise gegen Bestimmungen des materiellen Rechts, dass sie auf den Antrag der Kläger in dem angefochtenen Umfang aufzuheben wäre. Die erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben (1.). Die Plangenehmigung verstößt nicht zu Lasten der Kläger gegen das Abwägungsgebot, auch liegen im Übrigen keine Abwägungsfehler vor (2.). Schließlich unterliegt die Plangenehmigung unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten keinen Bedenken (3.).

1. Planrechtfertigung

Die erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben.

Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern schon dann, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Vgl. BVerwG, U. v. 9.11.2006 – 4 A 2001.06 –, BVerwGE 127, 95 (102 f.).

Dies ist hier der Fall. Die Mitte der 50er Jahre des vergangenen Jahrhunderts errichtete Freileitung soll erneuert werden, weil deren Maste aus alters- und materialbedingten Gründen (Stahlversprödung) ausgetauscht werden müssen. Damit dient das hier streitige Vorhaben den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG einer sicheren und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Der Einwand der Kläger, eine weitere geplante Leitung könne in Zukunft die Stromversorgung in dem betreffenden Bereich sicherstellen, verfängt nicht. Zum einen ist nicht abzusehen, ob und gegebenenfalls wann eine solche Leitung gebaut wird, zumal sie wohl eher Teil des großräumigen Übertragungsnetzes als des engeren Versorgungsnetzes werden soll. Zum anderen ist ein weiteres Ziel des Energiewirtschaftsrechts auch die (De-)Regulierung der Elektrizitätsnetze aus wettbewerbsrechtlichen Gründen (vgl. § 1 Abs. 2 EnWG). Die Beigeladene ist aber ein selbständiger Netzbetreiber mit eigenen Kunden, das als Energieversorgungsunternehmen zur Versorgung dieser Kunden gemäß § 2 Abs. 1 EnWG verpflichtet ist.

Soweit die Kläger ferner rügen, der Austausch der bisherigen Masten aus Altersgründen erfordere nicht das Aufstellen höherer Masten, übersehen sie, dass das Vorhaben nicht technisch beliebig und wegen der auf der Hand liegenden Kosten nicht ohne Weiteres mit einzeln angefertigten Konstruktionselementen, die der jeweiligen individuellen Situation anzupassen wären, realisiert werden kann. Die Masttypen sind vielmehr standardisiert, wobei im hier streitigen Abschnitt vorwiegend der Masttyp „Tonne“ zum Einsatz kommt.

2. Abwägung

Die Plangenehmigung ist nicht zu Lasten der Kläger abwägungsfehlerhaft.

a) Die Plangenehmigung verstößt nicht gegen das Abwägungsgebot, weil die Belange der Kläger mit dem nötigen Gewicht berücksichtigt worden sind.

aa) Gemäß § 43 Satz 2 (jetzt: Satz 3) EnWG sind auch bei der Plangenehmigung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Selbst wenn § 43 Satz 2 (jetzt: Satz 3) EnWG das Abwägungsgebot ausdrücklich nur für die Planfeststellung normiert, gilt es zumindest über den Verweis in § 43b Nr. 2 und 3 EnWG auch für das Plangenehmigungsverfahren. Andernfalls würde das Abwägungsgebot schon allein deshalb Beachtung beanspruchen, weil es nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung bei Planungsentscheidungen unabhängig von einer spezialgesetzlichen Verankerung unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt. Vgl. etwa BVerwG, U. v. 14.2.1975 – IV C 21.74 –, BVerwGE 48, 56 (59 und 63 f.), und vom 11.12.1981 – 4 C 69.78 –, BVerwGE 64, 270 (272 f.).

Das Abwägungsgebot verlangt, dass – erstens – eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass – zweitens – in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass – drittens – weder die Bedeutung der be-

troffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Vgl. etwa BVerwG, U. v. 14.2.1975 – IV C 21.74 –, BVerwGE 48, 56 (63 f.).

bb) Zu den abwägungserheblichen Belangen im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört selbstverständlich und in hervorgehobener Weise das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht etwa, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr gilt für das Eigentum nicht anders als für andere abwägungserhebliche Belange, dass es in der Abwägung zugunsten einer durch eine hinreichende Planrechtfertigung gedeckten und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmenden Planung zurückgestellt werden kann. Eine solche Zurückstellung ist umso leichter möglich, je weniger gewichtig die betroffene Eigentumsposition und je bedeutsamer die ihr entgegenstehenden planstützenden (öffentlichen oder privaten) Belange sind. Umgekehrt ist die planerische Überwindung von Eigentumspositionen umso schwerer, je gewichtiger die betroffene Position ist und je schwerer der Eingriff in sie wiegt. Vgl. etwa BVerwG, U. v. 23.1.1981 – 4 C 4.78 –, BVerwGE 61, 295 (301 f.).

cc) Die von der Bezirksregierung getroffene Abwägungsentscheidung genügt diesen Maßstäben. Sie hat in der Plangenehmigung unter Berufung auf § 43 Satz 2 (jetzt: Satz 3) EnWG eine (Gesamt-)Abwägung vorgenommen. Die entsprechenden Ausführungen sind zwar relativ allgemein gehalten. Die Formulierung: „... weil Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Die Erneuerungsmaßnahmen erfolgen überwiegend in vorhandenen Schutzstreifen. In geringem Umfang sind Schutzstreifenverbreiterungen wegen anderer Bauformen oder Höhen von Masten oder Verlagerung von Mastenstandorten erforderlich“, zeigt allerdings, dass die Belange der von der Planung betroffenen Grundstückseigentümer gesehen wurden. Im Zusammenspiel mit den weiteren Planunterlagen wird deutlich, dass die Behörde alle für die Abwägung erforderlichen Umstände in ihre Überlegungen eingestellt hat. In welchem Umfang Grundstücke der Kläger bereits mit einem Leitungsrecht beschränkt sind und inwieweit der Grundbesitz erstmals neu zu beschränken sein wird, ergibt sich eindeutig aus dem zum Gegenstand der Plangenehmigung gemachten Schreiben der Vorhabenträger vom ... und dem zu den Akten gereichten Lageplan ..., in dem die alte bzw. neue Betroffenheit sowohl tabellarisch als auch zeichnerisch dargestellt ist. Daraus erhellt sich, dass der Behörde die Inanspruchnahme der Grundstücke der Kläger bewusst war. Vgl. hierzu etwa BVerwG, B. v. 18.6.2007 – 9 VR 13.06 –, NuR 2008, 36 (38).

Ebenso war der Behörde die Vorbelastung der klägerischen Grundstücke durch bestehende Leitungsrechte bekannt. Vorbelastungen prägen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern im Grundsatz ihre Schutzwürdigkeit. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen. Vgl. etwa BVerwG, Beschlüsse vom 22.7.2010 – 7 VR 4.10 –, N&R 2011, 36 (39), und vom 28.2.2013 – 7 VR 13.12 –, juris, Rn. 21 f.

Davon kann hier nicht ausgegangen werden, weil die betroffenen Grundstücke bereits mit Grunddienstbarkeiten in Form von Leitungsrechten – sowohl für die alte Leitung der Beigeladenen als auch die parallel geführte Leitung – belastet waren und Gesundheitsgefahren – wie noch darzulegen sein wird – nicht zu befürchten sind. Allgemein musste die Behörde den Eigentumsinteressen der Kläger kein besonderes Augenmerk beimessen. Ob die bestehenden Dienstbarkeiten, was die Kläger in Abrede stellen, die Inanspruchnahme des Grundes für den streitigen Ersatzneubau (zum Teil) ermöglichen, bedarf dabei keiner näheren Erörterung. Maßgeblich ist vielmehr die tatsächliche Vorbelastung. Einschränkungen durch höhere Masten, breitere Leiterseilführungen und – soweit der Kläger zu 4. betroffen ist – die Verschiebung des Standortes des Mastes 2 stellen sich demgegenüber nicht als erhebliche weitere Beschwer dar. Zudem haben die Kläger nach den unwidersprochenen Angaben der Beigeladenen ihre Wohnhäuser erst nach dem Bau der ursprünglichen 110-kV-Hochspannungsfreileitung errichtet und sich der Belastung damit selber ausgesetzt, weshalb die Schutzwürdigkeit ihrer Grundstücke zusätzlich erheblich gemindert ist. Vgl. zu einer ähnlichen Situation BVerwG, B. v. 22.7.2010 – 7 VR 4.10 –, N&R 2011, 36 (39).

Die Wohnqualität ist daher schon zuvor beeinträchtigt gewesen, zumal parallel zu der hier streitigen Hochspannungsfreileitung die weitere Freileitung verläuft. Die Kläger haben sich aber für ein Wohnen unter Hochspannungsleitungen aus freien Stücken entschieden.

Dass darüber hinaus der Verkehrswert bebauter Grundstücke der Kläger sinken könnte, musste die Behörde nicht gesondert berücksichtigen. Dass diese Auswirkungen mittelbar neben anderen Faktoren den Verkehrswert der benachbarten Grundstücke beeinflussen können, stellt keinen eigenständigen Abwägungsposten dar. Vgl. hierzu BVerwG, B. v. 28.2.2013 – 7 VR 13.12 –, juris, Rn. 21 f., m. w. N.

dd) Unabhängig davon könnten die Kläger selbst dann, wenn man die Abwägung ihrer Belange als unzureichend bewerten wollte, mit ihrem Anfechtungsantrag nicht durchdringen.

Denn nach § 43e Abs. 4 Satz 1 EnWG sind Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn nach den Umständen des Falles die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den Mangel die Planung anders ausgefallen wäre. Eine solche konkrete Möglichkeit besteht immer dann, wenn sich anhand der Planungsunterlagen oder sonst erkennbarer oder naheliegender Umstände bei realistischer Betrachtungsweise ergibt, dass sich ohne den Mangel im maßgeblichen Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses ein anderes Abwägungsergebnis abgezeichnet hätte. Vgl. zur gleichlautenden Bestimmung des § 20 Abs. 7 AEG: BVerwG, B. v. 26.8.1998 – 11 VR 4.98 –, Buchholz 442.09 § 20 AEG Nr. 22, S. 56 f.

Eine nur abstrakte Möglichkeit eines anderen Ergebnisses reicht nicht aus; andererseits wird keine hinreichende oder überwiegende Wahrscheinlichkeit einer anderen Entscheidung verlangt. Vgl. Neumann/Bonk, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, Kommentar, 7. Aufl. 2008, § 75 Rn. 41, m. w. N.

Vorliegend kann ausgeschlossen werden, dass ein möglicher Abwägungsmangel – ein solcher als gegeben unterstellt – auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sein könnte. Denn bei dem streitigen Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau einer bereits bestehenden Hochspannungsfreileitung, der lediglich wegen höherer Masten zu einer minimalen Erweiterung des Schutzstreifens führt. Auch wegen der geringfügigen Verschiebung des Standortes des Mastes 2 wäre bei realistischer Betrachtungsweise das Abwägungsergebnis das gleiche geblieben.

b) Die angefochtene Plangenehmigung ist auch im Übrigen nicht abwägungsfehlerhaft, insbesondere kann entgegen der Auffassung der Kläger nicht erkannt werden, dass sie wegen einer fehlerhaften Variantenprüfung an einem Abwägungsmangel leidet.

aa) Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG zur Auswahl bei verschiedenen Trassenvarianten ist die Trassenwahl als Abwägungsentscheidung einer gerichtlichen Kontrolle nur begrenzt auf erhebliche Abwägungsmängel hin zugänglich. Die Rechtmäßigkeit der Trassenwahl hängt nicht davon ab, ob für eine andere planerische Lösung einleuchtende Gründe angeführt werden können. Es reicht aus, wenn die Behörde sich mit dem Für und Wider der gegenläufigen Belange auseinander gesetzt hat und tragfähige Gründe für die gewählte Lösung anführen kann. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind erst dann überschritten, wenn

eine andere als die gewählte Lösung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als die eindeutig bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde. Vgl. zum Fernstraßenrecht etwa BVerwG, B. v. 23.6.2009 – 9 VR 1.09 –, Buchholz 310 § 80 VwGO Nr. 81, S. 24, m. w. N.

bb) Hieran gemessen ist über die plangenehmigte Trasse nicht abwägungsfehlerhaft entschieden worden. Die Plangenehmigung verhält sich zwar nicht in einem eigenständigen Gliederungspunkt zu der Frage möglicher Varianten. Dies ist allerdings unschädlich. Im Grundsatz war sich die Behörde bewusst, dass sie sich mit Alternativlösungen auseinanderzusetzen hat, wie etwa die Erörterung hinsichtlich einer anlässlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange angeregten Möglichkeit einer Verschiebung von Maststandorten zeigt.

Die von den Klägern geforderte Verschwenkung der Leitungstrasse unter Umgehung ihrer Grundstücke unter gleichzeitigem Wegfall der sie belastenden Maststandorte 2 und 3 musste sich der Behörde bei der Genehmigung des Plans nicht als eindeutig vorzugswürdige Alternative aufdrängen. Bei dem streitigen Vorhaben handelt es sich um einen Ersatzneubau im Zuge einer bestehenden Trasse. Verschwenkungen hätten eine längere und damit auch teurere Strecke zur Folge gehabt, unabhängig von der genauen Höhe der zwischen den Beteiligten umstrittenen Mehrkosten. Zudem hätten andere Grundstücke erstmalig und in einem weitergehenden Umfang mit Grunddienstbarkeiten belastet werden müssen. Es liegt auf der Hand, dass eine solche teilweise Neutrassierung Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln würde. Vgl. hierzu auch BVerwG, B. v. 22.7.2010 – 7 VR 4.10 –, N&R 2011, 36 (38).

Das aus § 2 Abs. 1 Nr. 12 LG NRW folgende sog. Bündelungsgebot ist zwar in der Plangenehmigung nicht ausdrücklich erwähnt, war allerdings von der Behörde als Selbstverständlichkeit im Zeitpunkt des Erlasses der behördlichen Entscheidung zu beachten, da die parallel verlaufende Hochspannungsfreileitung besteht. Vgl. zum Bündelungsgebot auch BVerwG, B. v. 22.7.2010 – 7 VR 4.10 –, N&R 2011, 36 (38).

Konkrete Anhaltspunkte für einen von den Klägern behaupteten Rückbau der RWE-Freileitung, der in einem absehbaren Zeitraum erfolgen könnte, waren im Zeitpunkt des Erlasses der Plangenehmigung nicht zu erkennen und wurden von den Klägern im vorliegenden Verfahren nicht substantiiert dargetan.

cc) Eine Verlegung der Leitung als Erdkabel musste sich der Planungsbehörde ebenso wenig als eindeutig vorzugswürdige Alternative aufdrängen. Abgesehen von den höheren Kosten und den offen auf der Hand liegenden Schwierigkeiten, gerade in dem eng bebauten Bereich um den Mast 2 eine unterirdische Verkabelung vorzunehmen, hätte ein Erdkabel neue und weitergehende Betroffenheiten an anderer Stelle zur Folge gehabt, die wegen bestehender Grunddienstbarkeiten betreffend die alte Hochspannungsfreileitung so nicht gegeben sind.

Der von den Klägern angeführte § 43h EnWG n. F. greift nicht. Hiernach sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen, wobei die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen kann, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. § 43h EnWG wurde erst durch das Gesetz vom 28.7.2011 (BGBl. I S. 1690) in das Energiewirtschaftsgesetz eingefügt. Zu diesem Zeitpunkt war die streitige Plangenehmigung vom 5.3.2009 bereits erlassen. Der Gesetzgeber hat Altverfahren ausdrücklich dem Anwendungsbereich des § 43h EnWG n. F. entzogen (vgl. § 118 Abs. 11 EnWG n. F.). Vgl. auch Bay. VGH, U. v. 4.4.2013 – 22 A 12.40048 –, UPR 2013, 312 (316).

Zudem gilt diese Bestimmung ausdrücklich für „Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen“, also nicht für Ersatzbauten auf bestehenden Trassen.

3. Immissionsschutz

Die von den Klägern gerügte Unzulässigkeit des Vorhabens in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht ist nicht gegeben. Das Vorhaben führt zu Lasten der Kläger nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder.

Die Kläger haben entgegen ihrer Auffassung aus Art. 14 Abs. 1 GG und Art 2 Abs. 2 GG keinen Anspruch darauf, „von Immissionen verschont zu bleiben“. Der rechtliche Maßstab für den Nachbarschutz, den die Kläger gegenüber dem streitigen Vorhaben beanspruchen können, ist im Wesentlichen § 22 Abs. 1 BImSchG zu entnehmen. Denn eine Hochspannungsfreileitung – als sonstige ortsfeste Einrichtung im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG – bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 9.2.1996 – 11 VR 46.95 –, Buchholz 406.25 § 22 BImSchG Nr. 13, S. 3 ff., und vom 22.7.2010 – 7 VR 4.10 –, N&R 2011, 36 (37).

An den Betreiber einer solchen, gewerblichen Zwecken dienenden Anlage richtet § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG das Gebot, die nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern (Nr. 1) und unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken (Nr. 2). Konkretisiert werden die Anforderungen des § 22 BImSchG für die hier in Rede stehenden elektrischen und magnetischen Felder als Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG durch die aufgrund von § 23 BImSchG erlassene Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) vom 16.12.1996 (BGBl. I S. 1966).

Die streitige Hochspannungsfreileitung ist eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) der 26. BImSchV. Gemäß den §§ 3, 4 der 26. BImSchV ist diese Freileitung so zu betreiben, dass im Bereich von Gebäuden und Grundstücken, die nicht zum nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 2 normierten Grenzwerte der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 μT nicht überschritten werden.

Diese Werte werden hier deutlich unterschritten. Die elektromagnetische Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist an unterschiedlichen Masten durch Sachverständige begutachtet worden. ...

Diese berechneten Werte unterschreiten die für Hochspannungsfreileitungen geltenden Grenzwerte des § 3 Abs. 1 Satz 1 der 26. BImSchV in Verbindung mit dem Anhang 2 bei 50-Hz-Feldern von 5 kV/m für die elektrische Feldstärke und von 100 µT für die magnetische Flussdichte in einem ganz erheblichen Maße. Anhaltspunkte für die Annahme, für die Freiflächen und Gebäude der Kläger könnte etwas anderes gelten, sind weder ersichtlich noch vorgetragen worden. Soweit die Kläger vortragen, die „dauernde Belastung (durch elektromagnetische Felder) liegt derzeit nach ersten Messungen bei 3 Mikrotesla“, so wird hiermit ersichtlich keine Grenzwertüberschreitung dargetan.

Die von den Klägern in der Sache geäußerte Kritik, die Grenzwerte seien zu hoch angesetzt, verfängt nicht. Die der 26. BImSchV zugrunde liegenden Annahmen sind durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse nicht überholt. Bei Einhaltung der Grenzwerte besteht deshalb in der Regel keine Gefahr. Vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.9.2010 – 7 A 7.10 –, juris, Rn. 17 (unter Bezugnahme auf den im vorausgegangenen Eilverfahren ergangenen B. v. 22.7.2010 – 7 VR 4.10 –), und B. v. 28.2.2013 – 7 VR 13.12 –, juris, Rn. 20, jeweils m. w. N.

Im Plangenehmigungsverfahren musste ein weitergehender Schutz der Grundstücke der Kläger um so weniger berücksichtigt werden, als die betroffenen Grundstücke schon lange im Einwirkungsbereich der bisherigen Hochspannungsfreileitung der Beigeladenen – und desjenigen der parallel geführten Hochspannungsfreileitung – liegen und darüber hinaus die Gebäude der Kläger

nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben der Beigeladenen erst nachträglich errichtet worden sind.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, dass der von den Klägern angeführte Abstandserlass – Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007, MBl. NRW. S. 659 – gemäß seiner Nr. 3.2 nicht für Planfeststellungsverfahren und sonstige öffentlichrechtliche Zulassungsverfahren gilt.

4. Gefährdungen durch Eiszapfen

Die von den Klägern befürchtete Gefahr durch im Winter herabfallende Eiszapfen rechtfertigt unabhängig davon, ob eine solche Gefährdungssituation angesichts der vorherrschenden klimatischen Situation überhaupt eintreten kann und sich gegebenenfalls bildende Eiszapfen eine kritische Größe erreichen können, jedenfalls nicht die beantragte Aufhebung der angefochtenen Plangenehmigung.

Zum einen obläge der Beigeladenen keine zu Schutzmaßnahmen zwingende Verkehrssicherungspflicht. Grundsätzlich bleibt es den Klägern überlassen, sich selbst durch Achtsamkeit vor den Gefahren der Schädigung durch herabfallende Eiszapfen zu schützen. Vgl. etwa zu Schneelawinen: BGH, U. v. 8.12.1954 – VI ZR 289/53 –, NJW 1955, 300.

Eine Rechtspflicht bestünde erst dann, wenn besondere Umstände Sicherungsmaßnahmen zum Schutze Dritter geböten. Solche können nach der allgemeinen Schneelage des Ortes, der Beschaffenheit und Lage des gefährdenden Objekts, den konkreten Schneeverhältnissen und der Art und des Umfangs des gefährdeten Verkehrs gegeben sein. Vgl. etwa Birk, Ersatzpflicht für Dachlawinenschäden, NJW 1983, 2911 (2912 ff.).

Für das Vorliegen solcher besonderen Umstände ist abgesehen von der pauschalen Behauptung der Kläger, an Freileitungen könnten sich Eiszapfen bilden, nichts Konkretes ersichtlich.

Zum anderen könnte, selbst wenn man eine potentielle Gefahrenlage und eine Verkehrssicherungspflicht der Beigeladenen bejahen wollte, dem durch eine Schutzauflage nach den §§ 43 Sätze 5 und 6, 43b Nr. 3 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW begegnet werden, etwa durch eine Verpflichtung der Beigeladenen, sich bildende Eiszapfen regelmäßig zu entfernen. Die von den Klägern beantragte Aufhebung der angefochtenen Plangenehmigung nach § 43e Abs. 4 Satz 2 EnWG ist nicht gerechtfertigt, weil insoweit eine durch Verpflichtungsklage zu erreichende Ergänzung des Plans in Betracht käme. Einen entsprechenden Verpflichtungsantrag haben die Kläger aber nicht, auch nicht hilfsweise, gestellt. Ein erforderlicher Antrag auf Planergänzung ist in einem Planaufhebungsantrag indessen nicht inzident (als Minus) enthalten, sondern muss zumindest hilfsweise gestellt werden. Vgl. BVerwG, B. v. 10.7.1995 – 4 B 94.95 –, Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 103, S. 45 f., und U. v. 18.4.1996 – 11 A 86.95 –, BVerwGE 101, 73 (84 f.).